

Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Fa. Fritz Käppner GmbH & Co. KG Nürnberg, Ampting, Dresden

Für alle jetzigen und künftigen Geschäfte jeder Art mit unserer Firma sind alle unsere nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend.
§ 1

Vertragsabschluss

Unsere sämtlichen Angebote sind in allen Teilen als freibleibend zu betrachten. Kleinere Gewebestücke werden, falls erforderlich, kostenlos mitgesandt, Probesäcke und größere Gewebemuster werden berechnet.

Alle Aufträge werden zu bestimmten Mengen, Artikeln, Größen, Qualitäten und Lieferterminen abgeschlossen. Muster und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware veranschaulichen den durchschnittlichen Ausfall im Rahmen des branchenüblichen, soweit nicht ausdrücklich genaue Einhaltung der Muster oder Angaben vereinbart ist. Für den Käufer unzumutbare Abweichungen sind nicht zulässig. Blockaufträge (=Abrufaufträge) bedürfen ausdrücklicher Vereinbarungen, ebenso Umdispositionen. Bei Vermietungen von Säcken, Planen und Zelten kommen zusätzlich unsere Mietkonditionen in Frage. Unsere Konditionen gelten von Ihnen in allen Teilen als anerkannt, falls Sie nicht sofort schriftlich Widerspruch erheben.

Abweichende Bedingungen, auch solche, welche in einem eigenen oder zusätzlichen Auftragschreiben des Käufers vermerkt sind, gelten für uns nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden. Alle, auch die über unsere Vertreter erteilten Aufträge und gegebenen Zusagen sowie evtl. Nebenabreden sind für uns erst bindend durch unsere schriftliche Bestätigung. Fixgeschäfte bedürfen besonderer Vereinbarung.

§ 2

Preis

Die Preise beruhen auf dem Kostengefüge am Tage der Auftragsbestätigung. Nachträgliche, nachzuweisende Kosten- bzw. Tarifänderungen bedingen erneute Verhandlungen der Vertragspartner über eine Anpassung der Preise. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Betrieben des Verkäufers. Verpackung wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Alle genannten Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, die zusätzlich berechnet und ausgewiesen wird

§ 3

Lieferung/Abnahme

Die Ware reist auf Gefahr des Käufers. Eine Versicherung wird nur auf Weisung des Käufers, in dessen Namen und auf dessen Kosten abgeschlossen. Vom Verkäufer nicht zu vertretende, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Umstände, die die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Bei so begründeten Lieferverzögerungen ist der Verkäufer verpflichtet, unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme den Käufer davon zu unterrichten. Der Verkäufer ist dann berechtigt, für die Lieferung eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen (bei Importen 8 Wochen) in Anspruch zu nehmen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist können beide Teile vom Vertrag zurücktreten. Forderungen in diesem Zusammenhang sind wechselseitig ausgeschlossen mit der Ausnahme der auf Rückgewähr etwa empfangener Leistungen. Zu Teillieferungen ist der Verkäufer berechtigt. Tritt infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, beispielsweise Lohnerhöhungen, Zoll- oder Abgabenänderungen, Verteuerungen der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe oder sonstigem eine Erhöhung der Gestehungskosten ein, so kann der Verkäufer entweder eine entsprechende Erhöhung des Vertragspreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne Schadensersatzpflichtig zu werden. Auf Abruf gekaufte Ware ist längstens bis zu einer Frist von 5 Monaten, wenn nichts anderes vereinbart ist, restlos abzunehmen, andernfalls gelten die Regelungen des § 5.

§ 4

Mängelrüge/Gewährleistung

Der Käufer hat unverzüglich die Ware zu untersuchen und dem Verkäufer schriftlich Anzeige zu machen, falls sich Mängel zeigen sollten. Unterläßt der Käufer die fristgerechte Untersuchung der Anzeige, oder wird die Ware von ihm be- oder verarbeitet, verbraucht, vermischt oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der Ware. Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag. Der Mängelanspruch des Käufers ist ausgeschlossen, wenn er es versäumt, Rückgriffsrechte gegen Dritte, (z. B. Spediteur, Bahn AG usw.) zu wahren. Der Käufer ist verpflichtet, soweit zumutbar, alle geeigneten Schritte zur Schadensminderung in Absprache mit dem Verkäufer zu unternehmen. Maßnahmen des Verkäufers zur Schadensminderung gelten nicht als Anerkenntnis rechtlicher Verpflichtungen. Bei begründeter Mängelrüge ist der Verkäufer nach vorheriger Anhörung des Käufers berechtigt, nach seiner Wahl nachzubessern, Ersatzlieferung vorzunehmen, den mangelhaften Teil der Lieferung zurückzunehmen und insoweit vom Vertrag zurückzutreten, oder den Preis entsprechend zu mindern. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatz in diesem oder anderen Fällen steht dem Käufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu.

Abweichungen der gelieferten Ware von den getroffenen Vereinbarungen, die in der Natur der Ware oder ihrer Verarbeitung liegen, berechtigen nicht grundsätzlich zur Mängelrüge. Insbesondere können nicht beanstandet werden Abweichungen bei neuen Säcken und Geweben bis mindestens 6 %, und bei gebrauchter Ware bis zu 10 %. Muster gebrauchter Säcke veranschaulichen den Durchschnittsausfall der Ware. Sie bieten keine Gewähr dafür, daß jedes einzelne Stück genau dem Muster entspricht; vielmehr ist die Lieferungsverpflichtung erfüllt, wenn die Säcke in Maßen und Qualität geliefert werden, die das gleiche Füllungsvermögen herbeiführen, wie die gekauften oder bestellten Säcke. Ebenfalls wird keine Gewähr übernommen für Qualitätsabweichungen, soweit diese in der angegebenen Toleranz der Vorlieferanten und im Rahmen handelsüblicher Abweichungen liegt. Angaben zur UN-Stabilität beziehen sich auf mitteleuropäische Verhältnisse. Für Licht- und Wetterbeständigkeit von klimatischen Einflüssen, sowie für eine absolute und anhaltende Wasserdichtheit von Stoffen, wird keine Gewähr übernommen.

Für die Richtigkeit der eingesandten Maße trägt der Käufer die Verantwortung.

§ 5

Abnahmeverzug

Gerät der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so kann der Verkäufer ihm eine Abnahmefrist von 14 Kalendertagen setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer wahlweise berechtigt, entweder die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers bei sich oder in einem Lagerhaus einzulagern und auf sofortige Vorausbegleichung des Rechnungsbetrages zu bestehen, oder vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadensersatz zu fordern.

Die gleiche Berechtigung steht dem Verkäufer zu, falls der Käufer aus dem Vertrag auch sonst einseitig ausscheiden will oder ausscheidet.

§ 6

Zahlung, Zahlungsverzug

Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung in bar verlustfreier Kasse ohne jeden Abzug zu erfolgen, falls nicht ein besonderes Zahlungsziel seitens des Verkäufers zugestanden wurde. Soweit Schecks, Wechsel oder Forderungsabtretungen entgegengenommen werden, so geschieht dies nur zahlungshalber, wobei Diskont, Spesen, Zinsen und sonstige einschlägige Kosten zu Lasten des Käufers gehen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur gegen Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu. Gegenforderungen berechtigen den Käufer nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Stehen mehrere Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer offen, so werden Zahlungen des Käufers zunächst mit Zinsen und Kosten, mit der jeweils ältesten Forderung des Verkäufers verrechnet. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Bundesbank berechnet; nimmt der Verkäufer Bankkredit in Anspruch, ist er berechtigt, die nachzuweisenden, ihm berechneten Zinsen zu fordern. Alle gewährten Nachlässe (mit Ausnahme von Wiederverkaufsnachlässen und Mengenrabatt) und Vergünstigungen aus dem durch die verspätete Zahlung betroffenen Geschäft werden in diesem Fall hinfällig. Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, oder kommt er mit vereinbarten Vorleistungen oder Teilzahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferungen der verkauften Ware bzw. noch ausstehender Teillieferungen von der vorherigen Zahlung des gesamten Kaufpreises abhängig zu machen.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

Insoweit gilt § 7 der AGB des Bundesverbandes des ITRS e.V. Eigentumsvorbehalt, wie auch verlängerter Eigentumsvorbehalt sind vereinbart.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Betrieb des Verkäufers, welcher die Auftragsbestätigung erteilt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers vereinbart.

Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Punkte dadurch nicht berührt. Im Übrigen gilt ausschließlich das deutsche Recht.